

Gemeinde Bockhorn

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates in der Gemeinde Bockhorn (Änderung der Anlage zu § 3 der Satzung - Wahlordnung)

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bockhorn in seiner Sitzung am 26.09.2018 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

Die Anlage zu § 3 der Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates in der Gemeinde Bockhorn (Wahlordnung) erhält folgende Fassung:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Der Seniorenbeirat besteht aus 5 Mitgliedern
2. Die Wahlen finden in Form einer Personenwahl statt. Jeder Wahlberechtigte hat bis zu 3 Stimmen, die einzeln auf dem Stimmzettel zu verteilen sind. Eine Kumulation der Stimmen auf einen Wahlvorschlag findet nicht statt.

§ 2 Wahlperiode

1. Der Seniorenbeirat wird für 5 Jahre gewählt. Die Amtsperiode entspricht der des Gemeinderates.
2. Die Wahl findet zeitgleich mit der Kommunalwahl statt.

§ 3 Wahlberechtigung; Wählerverzeichnis

1. Wahlberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Bockhorn, die das aktive Wahlrecht zum Rat der Gemeinde besitzen und das 60. Lebensjahr vollendet haben. Weiter wahlberechtigt sind Personen im Vorruhestand ab dem 55. Lebensjahr.
2. Wählbar sind Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Bockhorn, die das passive Wahlrecht zum Rat der Gemeinde besitzen und das 60. Lebensjahr vollendet haben sowie Bürgerinnen und Bürger im Vorruhestand ab dem 55. Lebensjahr. Mitglieder des Gemeinderates oder des Kreistages sowie Bedienstete der Gemeinde Bockhorn sind nicht in den Seniorenbeirat wählbar.
3. Mit dem Verlust der Wählbarkeit endet die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat. Die Mitgliedschaft erlischt auch bei einem Verzicht des Mitgliedes auf seinen Sitz im Seniorenbeirat. Der Verlust ist vom Wahlleiter im Benehmen mit dem Seniorenbeirat festzustellen. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes rückt als Ersatzperson diejenige Person mit der nächsthöheren Stimmzahl nach.
4. Das Wählerverzeichnis kann vom wahlberechtigten Personenkreis in der Zeit vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl eingesehen werden. Das Recht auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses gilt analog den Bestimmungen der Kommunalwahlordnung.

§ 4 Wahlleitung

Wahlleiter ist der Bürgermeister der Gemeinde Bockhorn. Er kann diese Funktion auf einen leitenden Mitarbeiter übertragen.

§ 5 Wahlvorschläge / Kandidatenliste

1. Der Wahlleiter hat spätestens 120 Tage vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung über die Wahl des Seniorenbeirates zu informieren. Alle wählbaren Seniorinnen und Senioren können für die Kandidatur für den Seniorenbeirat bis zum 48. Tag, 18.00 Uhr vor der Wahl dem Wahlleiter durch Einreichung eines Wahlvorschlags vorgeschlagen werden oder sich selbst vorschlagen.
2. Die Wahlvorschläge müssen enthalten:
 - Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf bzw. zuletzt ausgeübter Beruf, Anschrift
 - Die handschriftlich unterzeichnete Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin sowie die von der Wahlleitung ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung des Bewerbers/der Bewerberin
3. Der Wahlleiter macht spätestens am 39. Tag vor der Wahl den Wahltag, das Wahlverfahren und den Zeitpunkt, bis zu dem Briefwahlunterlagen versandt werden, sowie die gültigen Wahlvorschläge öffentlich bekannt.

§ 6 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Über die Reihenfolge der namentlichen Nennung auf dem Stimmzettel entscheidet das Los.

§ 7 Durchführung der Wahl

1. Die Stimmabgabe erfolgt in den Wahllokalen des jeweils zuständigen Wahlbezirks.
2. Die Stimmabgabe kann auf Antrag durch Briefwahl erfolgen.
3. Die bis 18.00 Uhr am Wahltag abgegebenen Stimmzettel werden zusammen mit dem Wählerverzeichnis vor Ort versiegelt und am 3. Tag nach der Wahl öffentlich im Rathaus ausgezählt. Den Wahlvorstand für die Auszählung bilden drei vom Wahlleiter benannte Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.
4. Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn sie einen eindeutigen Wählerwillen nicht erkennen lässt. Über die Gültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlleiter.

§ 8 Feststellung des Wahlergebnisses

1. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die übrigen Bewerber gelten als Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der auf sie abgegebenen Stimmen.
2. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
3. Der Wahlleiter stellt nach Abschluss der Wahl das Wahlergebnis fest und macht dies öffentlich bekannt.

§ 9 Aufbewahrung der Wahlunterlagen, Beschwerden

- 1. Die Wahlunterlagen sind vom Wahlleiter mindestens 6 Monate aufzubewahren.**
- 2. Über Beschwerden gegen Entscheidungen des Wahlleiters entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde abschließend.**

§ 10 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bockhorn, den 16.10.2018